

Wussten Sie schon?

FAQ Mehrwertsteuer



Teil des Corona-Konjunkturpakets ist eine befristete Senkung der Mehrwertsteuer vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020. Der Steuersatz wird hierbei von 19 auf 16 Prozent abgesenkt, der ermäßigte Steuersatz von sieben auf fünf Prozent. Davon sind einige systemische Umstellungen betroffen gewesen. Hierzu treten immer wieder häufig gestellte Fragen auf, die wir hiermit gerne umfänglich beantworten:

Frage

Welcher Zeitpunkt ist relevant für den Steuersatz?

Antwort

Der relevante Zeitpunkt für den Mehrwertsteuersatz ist Tag der Lieferung und Leistung.
Für werkvertragliche Bauleistung gilt hier Tag der Abnahme.

Für Warenlieferungen, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt, d.h. Übergabezeitpunkt oder Beginn der Beförderung/ Versendung

Das heißt nicht maßgebend sind:

- der Zeitpunkt der Angebotserstellung
- der Zeitpunkt der Bestellauslösung
- der Zeitpunkt der Rechnungsstellung
- der Zeitpunkt der Zahlung

Frage

Was ist wenn auf dem Angebot oder der Bestellung die falsche Mehrwertsteuer ausgewiesen ist?

Antwort

Auch hier gilt, dass der relevante Zeitpunkt für den Mehrwertsteuersatz der Tag der Lieferung und Leistung ist. Dieses Datum sollte bei der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer berücksichtigt werden.

Angebote und Bestellungen müssen nicht neu ausgestellt werden, solange der Netto-Wert mit angegeben ist.

Frage	Was passiert wenn ich als Auftragnehmer versehentlich auf der Rechnung die falsche Mehrwertsteuer angegeben habe?
Antwort	Bei jedem Rechnungseingang wird geprüft ob der Tag der Leistung mit angegeben ist und ob dieser mit dem entsprechenden Mehrwertsteuersatz übereinstimmt. Hierbei gilt die Regel: Wenn das Leistungsdatum vor dem 01.07.2020 liegt, dann 19% MwSt. Wenn das Leistungsdatum zwischen 01.07.20 und 31.12.2020, dann 16% MwSt. Sollten Abweichungen beim Rechnungseingang erkennbar werden, so wird die Rechnung zur Korrektur zurückgeschickt.
Frage	Was gilt für Rechnungen, die über das Handwerkerportal erstellt werden?
Antwort	Das Fertigstellungsdatum ist der relevante Zeitpunkt, der durch den Auftragnehmer gepflegt werden muss.
Frage	Wie wird bei Teilleistungen verfahren?
Antwort	Für Teilrechnungen, die sich auf einem wirtschaftlich abgrenzbaren Teil der Leistung beziehen, können unterschiedliche Mehrwertsteuersätze herangezogen werden. Jede Teilrechnung wird gesondert betrachtet und abgerechnet. Grundlage ist auch hier Tag der Lieferung und Leistung.
Frage	Wie wird bei Abschlägen verfahren?
Antwort	Für Abschläge, die im Voraus oder unabhängig der tatsächlichen Leistungserbringung bezahlt werden, gilt die Regel, dass zum Zeitpunkt der Abschlagsstellung die jeweilige Mehrwertsteuer herangezogen wird. Dies erfolgt aus dem Grund, da zum Zeitpunkt der Abschlagsstellung der tatsächliche Abnahmetag/Leistungstag noch unbekannt ist. Mit Schlussrechnung wird dann der korrekte Mehrwertsteuersatz für die Leistung ermittelt. Die möglicherweise zu viel oder zu wenig gezahlte Mehrwertsteuer wird dann mit der Schlussrechnung verrechnet.
Frage	Benötige ich eine Art schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers?
Antwort	Eine allgemeine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers kann es hier nicht geben. Die Änderungen betreffen alle Unternehmen oder Institute, die zur Abfuhr von Mehrwertsteuer verpflichtet sind. Grundlage ist das am 30.06.2020 verabschiedete Schreiben im Bundessteuerblatt Teil I des Bundesministeriums der Finanzen aus Berlin.
Frage	Wie ist bei Vorauszahlungen für Dauerleistungen zu verfahren?
Antwort	Bei zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Dauerleistungen ist die Leistung an dem Tag erfüllt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Vierteljahr, Kalendermonat, Kalenderjahr) abgerechnet, liegen insoweit Teilleistungen vor. Endet die Dauerleistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 31.12.2020, dann ist insgesamt der USt-Satz von 16% anzuwenden.